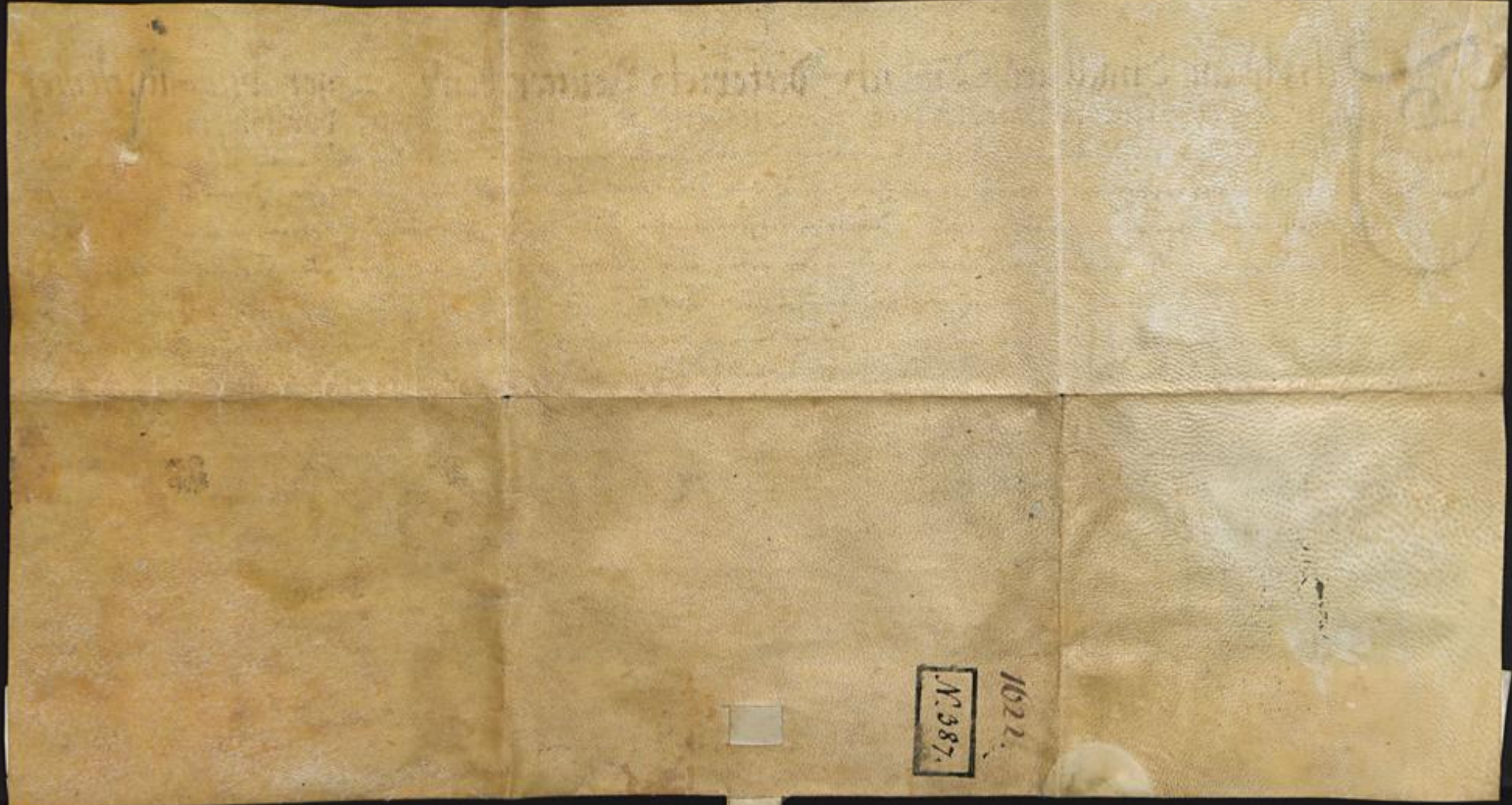


Ich Adam Engelhard, und ich Dieterich Reutter beide Bürger, und Zunftmei-
ster des Wollwebers handwercks, zu Wiesbaden thun kundt hiermit vor uns, unser Zunft,
Brüder, und alle unsrer Nachkommen, öffentlich bekennende, das wir wolbedachtlich, recht und redlich, uns selbst vortheil haben, und
mit diesem brief rechten verkaufts verdeckten, dem Erben Mathens Kemmer Bürger hieselbst, Immeln seiner obliche
Hausfrauen, ihren erben, und allen rechten Inhabern dieses Briefs, unser der Zunft bejüngend gelogen in diesem in der
KlingMünze, an Adam Ebel dem Jüngern, und an der erben nach Ludwig Ebel Kaufe zu, mit aller Ehelichkeit gerechtigkeit
Erlaubung und Erlaubung, ist eigen, das und um Siebenhundert gulden thyn, die wir für dato gutlich empfahen, und dar
über hiermit zum beständigsten quittiren thun, Setzen demnach die Leiffen, und ihre erben, in einen erbenigen erbenigen besitz zu
wunter behaltung, die soll erlich imgehoben, Inbesitzen und zu nutzen, Hiermit haben wir uns, unser Zunft und deren Nach-
kommen, gütlich darvon entzigt, mit handt und mundt erlich verzeigt gethan, und verzeihen darvon nachmals also, an gemelter
bejüngend Nimmermehr sein anstand zu haben, noch Inbesitzen, und sonst Niemandt Inthun gesellen in keine weise, Son-
dern wir wollen den Leiffen und ihren erben hierüber allerweg ein gütliche waserstatt thun, aller anforderung verzeigt,
und Inbesitzen stilles selbts ohne gefehde, In diesem hat wir verkaufter der Zunftmeister acht, mit pleys erbenigen die
Erlaubung Erlaubung und Erlaubung heden Bürgermeister, Simon Dieterich, und Johann Forster, samt dem Rath zu Wiesbaden,
das die gemelter Brief Inbesitzen angefangt haben, doch ihnen, ihren erben und Nachkommen, ohne pfanden und Nach-
teil, Datum Dominica Septuagesime den vierzehenden Februar Anno Dni, Sechshundert, Sechszig und Sechzig.













cm 0 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30

cm 0 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30

Ich Adam Smuelhard, und ich Dieterich Keutter beide Bürger, und Kunstmei-
 ster des Wollwebers Handwerks, zu Gießen, thun kundt hiernit vor uns, unser Kunst-
 Diner, und alle unser Nachkommen, öffentlich bekenntnis, das wir wohlbedachtlich, racht und willig, uns selbst vor künft haben und
 mit diesem brief rechten verordnungs vordessen, dem Erben Mathens Kemmer Bürger Gieseler, Immeln seiner ehliche
 Hausfrauen, ihren erben, und allen rechten Inhabern dieses Briefs, Insonder besunders gelegen in Gießen in der
 Dörfflehen, an dem Erben dem Jungsten, und an der erben nach Ludwig Erben Junge In, mit aller Syberneften gerechtigkeit
 Liebsung und Nachtruff, ist seyn, das und um Siebenhundert gulden thyn, die wir für dato gutlich empfangt, und dar-
 über hiemit zum bestendigen quittiren thyn, Setzen demnach die Kunst, und ihre erben in einen erbenigen erbenigen besitz ge-
 wanter beschreibung, dieselb erblich im erben haben, Inbesitz und In nutzen, Hiernit haben wir uns, unser Kunst und deren Nach-
 kommen, gützlich darzu entzigt, mit handt und mündt selbst verzeigt gehen, und verzeihen darmit nachmals also, an gemelter
 beschreibung Nimmermehr kein anspruch In haben, noch In besitz, und sonst Niemand In thyn gestatten in keine weise, Son-
 dern wir wollen den In besitz und ihren erben hiernit allerweg ein gültig verzeihen thyn, aller anforderung verzeihen,
 und In besitzes stades selb, ohn gefahde, In demit hab wir verzeihen den Kunstmeister acht, mit vleys erbeten die
 Herrschafft Vorsichtig und vordessige haben vordessigter, Simon Dieterich, den Johann Kerber, samt dem Rath zu Gießen,
 das die gemener In die In besitz angesetzt haben, das ihnen, ihren erben und Nachkommen, ohn pfahden und Nach-
 seil, Datum Dominica Septuages: den Siebenzehnden Februar. Anno Dni, Reichthunmilt, Sechszigt und Zwanz.

